



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. November 2021

Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen in anderer und kommunaler Trägerschaft („Notfonds Weiterbildung“)

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird die Einwilligung in die Verlängerung des Bezugszeitraums für Leistungen aus dem „Notfonds Weiterbildung“ über den 30. September 2021 hinaus bis zum 31. März 2022 im Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) bei Titelgruppe 88 im Kapitel 06 010 für den Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) geförderten Einrichtungen in kommunaler (Volkshochschulen) und anderer Trägerschaft beantragt.

Ferner wird die Einwilligung in zusätzliche Ausgaben im Einzelplan des MKW bei Titelgruppe 88 im Kapitel 06 010 in Höhe von weiteren 4 Mio. EUR für den „Notfonds Weiterbildung“ beantragt.

Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 29. Juni 2020 wurde die Einwilligung in Ausgaben in Höhe von 35 Mio. EUR für den Erhalt der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen erteilt (Vorlage 17/3565). Am 5. November 2020 hat der HFA sowohl einer inhaltlichen Weiterentwicklung des „Notfonds Weiterbildung“ als auch der Ausweitung des Empfängerkreises zugestimmt (Vorlage 17/4101). Somit konnten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft und ab dem 1. Juli 2020 auch in

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

kommunaler Trägerschaft (Volkshochschulen) Haushaltsmittel zum Ausgleich pandemiebedingter Finanzierungslücken zur Verfügung gestellt werden. Mit Beschluss vom 10. Juni 2021 wurden der Bezugszeitraum bis zum 30. September 2021 verlängert und zusätzliche Mittel in Höhe von 9,5 Mio. EUR für den „Notfonds Weiterbildung“ bereitgestellt (Vorlage 17/5218).

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden für die gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Weiterbildung weiterhin bis ins nächste Jahr hineinreichen. Die Nachfrage ist schwer prognostizierbar. Bisherige Anmeldezahlen deuten darauf hin, dass das Anmeldeverhalten für die Angebote der Weiterbildung weiterhin zurückhaltend ist. Davon besonders stark betroffen sind länger laufende Veranstaltungen. Es besteht weiterhin ein hohes Landesinteresse an der Sicherung dieser Einrichtungen in kommunaler und anderer Trägerschaft, damit diese ihre Aufgaben dauerhaft erbringen können.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs bis Ende März 2022 wird der Mittelabfluss in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021 betrachtet und von einem im Zeitablauf abnehmenden Bedarf ausgegangen. Der Notfonds soll unter vergleichbaren Rahmenbedingungen fortgesetzt werden. Unter Berücksichtigung bisheriger Anmeldungen wird angenommen, dass sich die Nachfrage nach gemeinwohlorientierten Weiterbildungsangeboten zukünftig leicht erhöht und damit der Finanzbedarf gegenüber dem Referenzzeitraum um 20 Prozent niedriger ausfällt.

Schätzung Mittelbedarf bis zum 31. März 2022	EUR - in Mio. -
Mittelabfluss/-bindung 1. April bis 30. September 2021 (6 Monate)	11,0
Abschlag 20% (Anrechnung auf 11 Mio. EUR)	8,8
geschätzter Mittelabfluss 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 (6 Monate)	8,8
Restmittel	4,8
voraussichtlicher zusätzlicher Mittelbedarf	4,0

Für den Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 beträgt der zusätzliche Mittelbedarf somit 4 Mio. EUR.

Lutz Lienenkämper